



Intangible Cultural Heritage  
*for the pleasure of all!*

ECA Secretariat:  
eca@europeancircus.eu  
www.europeancircus.eu

Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 321 – Tierschutz  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

Dormagen, 22.02.2024

**Beteiligung nach § 47 GGO: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzesentwurf formuliert §11, Abs. 4 TierSchG: „Es ist verboten, Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen.“ Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren haben wir uns stets um einen konstruktiven Dialog mit der Bundesregierung bemüht und uns an Diskussionsrunden im Ministerium beteiligt. Dabei konnten immer wieder nicht nur unsere Mitglieder als direkt Betroffene, sondern auch externe Fachleute, z.B. der Schweizer Zoologe und Verhaltensforscher Dr. Thomas Althaus, und die Veterinärin des Circus Krone, Frau Dr. Lendl, wertvolle Beiträge liefern.

Zwar hatte der Deutsche Bundesrat mehrfach ein Verbot gefordert, dennoch haben Vorgängerregierungen stets auf eine Selbstverpflichtung der betroffenen Zirkusunternehmen gesetzt. So hatte das BMEL noch 2018 die Zirkusbetreiber und Tierlehrer\*innen aufgefordert, Vorschläge für eine Selbstverpflichtung zu erarbeiten, die über die bestehenden Leitlinien hinausgehen sollte. Dieser Aufforderung wurde entsprochen, sowohl der Lacey Fund als Mitglied der ECA als auch der Berufsverband der Tierlehrer und der Verband deutscher Circusunternehmen (VDCU) haben zum Teil umfangreiche Dokumentationen und Vorschläge erarbeitet und fristgerecht übergeben. Damit wurde deutlich, dass eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren im Zirkus sehr wohl möglich ist und in vielen Fällen heute schon weit über die Anforderungen der „Leitlinien“ hinausgeht. Leider hat es nie eine Reaktion auf diese Vorschläge gegeben, sondern stattdessen 2021 völlig überraschend den Entwurf einer „Tierschutz-Zirkusverordnung“, die im Wesentlichen ein Nachstellverbot für sechs Tierarten beinhalten sollte: Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Primaten und Großbären. Zum Glück hat am Ende der Deutsche Bundesrat dieser Tierschutz-Zirkusverordnung nicht zugestimmt.

In einem am 9. Februar 2022 von den Zirkusverbänden gemeinsam geführten Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Dr. Schick und Frau Dr. Dirscherl hatten diese versichert, sich regelmäßig mit den Verbänden treffen und austauschen zu wollen. Deshalb haben wir kein Verständnis dafür, dass nun, zwei Jahre später, statt dieses Austausches der fertige Gesetzesentwurf präsentiert wird, der noch deutlich weiter geht als der am Ende der letzten Legislaturperiode gescheiterte Entwurf einer Tierschutz-Zirkusverordnung.

Noch im November 2020 hatte das BMEL zum damaligen Entwurf einer TierSchZirkV erklärt: „Andere Wildtierarten – etwa Großkatzen – sind nach Expertenmeinungen nicht rechtssicher zu verbieten. Dafür würden derzeit juristisch verwertbare wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ausreichen.“ (PM vom 19.11.2020). Ohne irgendwelche neuen Erkenntnisse vorzulegen, geht der jetzige Gesetzesentwurf über die damalige Verordnung noch hinaus und schließt auch Großkatzen und Robben ein. Insbesondere unser Mitglied Circus Krone wäre von einem solchen Verbot unmittelbar betroffen, ebenso wie Zirkusse mit Tieren aus dem Ausland, die zu Gastspielen nach Deutschland kommen möchten.

Ebenso wie die Elefanten, die allerdings zuletzt kaum noch in reisenden Zirkussen in Deutschland zu sehen waren, gehören Großkatzen und Robben zu den beliebtesten Tieren im Zirkus. Beim alljährlichen Internationalen Circusfestival in Monte Carlo gewinnen derartige Tierdressuren regelmäßig nicht nur die höchsten Auszeichnungen, sondern vor allem auch den Preis des Publikums und den Preis der mit Schulkindern besetzten „Junior-Jury“. Das alleine zeigt, wie beliebt diese Tiere im Zirkus bei den Menschen sind.

Da es für den Zirkus - anders als für die meisten anderen Kulturträger - keinerlei staatliche Unterstützung gibt, sind staatliche Eingriffe wie diese am Ende existenzbedrohend für viele Zirkusunternehmen, deren Familienpublikum auch und gerade die Präsentation von Tieren im Zirkus erwartet. Jeder Zirkus muss deshalb das Recht behalten, sein Programm entsprechend der Wünsche und Erwartungen seines Publikums zusammenzustellen, solange dabei Gesetze und andere Vorschriften eingehalten werden.

Wir würden gern die von Ihnen angeführten „Erkenntnisse aus der Praxis der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder sowie Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse der genannten Tierarten“ mit Ihnen diskutieren, denn uns liegen grundlegend andere Erkenntnisse zum Beispiel der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) oder auch des Verhaltensforschers Dr. Immanuel Birmelin vor. Hätte sich das BMEL einmal vor Ort bei Tiere haltenden Zirkussen umgesehen, wäre schnell klar geworden, dass die Tierhaltung im Zirkus in den letzten Jahren sogar noch weiter optimiert worden ist. So verfügt der Circus Krone jetzt über doppelte Stallungen, d.h. die Tiere finden die gewohnten Quartiere bereits vor, wenn sie in der neuen Stadt ankommen. Zugleich wurde bei den Zirkussen mit Tieren die Zahl der Ortwechsel deutlich reduziert, so dass die Zahl der Transporte vielfach nicht höher ist als bei vergleichbaren Tieren in Zoologischen Gärten.

Wir protestieren in aller Form gegen die Diskriminierung der Zirkusleute und Tierlehrer, die darin zum Ausdruck kommt, dass das Verbot nur dann gelten soll, wenn Tiere an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden. Gerade im letzten Jahr wurde der Zirkus als eigenständige Form der Darstellenden Kunst in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der geplante Eingriff rein willkürlich und unverantwortlich, denn er gefährdet nicht nur die Existenz der betroffenen Tierlehrer, sondern ein gerade anerkanntes Stück kulturellen Erbes in Deutschland.

Verbote, egal ob mit oder ohne Übergangsregelung, sind aus Sicht der European Circus Association vollkommen unverhältnismäßig, denn sie treffen immer auch diejenigen, die bereit und in der Lage sind, bestehende und künftige Anforderungen zu erfüllen. Wenn in Einzelfällen gegen Vorschriften verstoßen wird, dann müssen diese Verstöße verfolgt und ggf. geahndet werden. Wer aber alle Vorschriften einhält, der muss auch in Zukunft die Freiheit haben, Tiere im Zirkus mitzuführen und zu präsentieren.

Wir fordern Sie auf, das geplante Verbot in §11, Abs. 4 TierSchG zu streichen. Stattdessen laden wir Sie erneut dazu ein, sich vor Ort in den betroffenen Zirkussen selbst ein Bild zu machen und im konstruktiven Dialog gemeinsam mit den betroffenen Zirkussen und Tierlehrern eine Aktualisierung der Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen voranzutreiben. Unsere Bereitschaft daran mitzuwirken, hatten wir ebenso wie die übrigen Zirkusverbände mehrfach betont.

Mit freundlichen Grüßen  
European Circus Association



Urs Pilz  
Präsident



Helmut Grosscurth  
Geschäftsführer